

Neue Satzung des BFAV als Landesverband des Bundesverbandes niedergelassener Fachärzte e. V.

Vorbemerkung: sofern im weiteren Text die männliche Berufsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufsbezeichnung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein, im Folgenden gleichbedeutend als Verband bezeichnet, führt den Namen: Bayerischer Facharztverband e.V. (BFAV).
- (2) Sitz des Verbandes ist Franz-von-Taxis-Ring 40, 93049 Regensburg.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von fachärztlich tätigen Ärzten aller Gebietsbezeichnungen, die im fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassen oder in freier Praxis tätig sind
- (2) Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahrnehmung und Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen der fachärztlich tätigen Mitglieder des Verbandes in Bayern innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft in allen Belangen, insbesondere Vertretung der honorar- und strukturpolitischen Interessen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) sowie gegenüber den Krankenkassen und der Politik.
 - b) Förderung der Solidarität und der gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Ziele der niedergelassenen Fachärzteschaft.
 - c) Sicherung und Verbesserung der Qualität der ambulanten fachärztlichen Versorgung.
 - d) Serviceleistungen für seine Mitglieder.
 - e) Förderung der fachärztlichen Weiterbildung.
 - f) Pflege persönlicher Verbindungen, des Gedanken- und Informationsaustausches sowie der kollegialen Zusammenarbeit bayerischer Fachärzte.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband Verträge schließen.
- (4) Der Verband kann sich bei Aktionen mit anderen Verbänden absprechen.

- (5) Der Verband kann auch unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben Gesellschaften oder Genossenschaften gründen oder sich an Genossenschaften oder genossenschaftlichen Einrichtungen beteiligen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbandes erbringen und/ oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und/ oder organisatorischen Belangen unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband verfolgt keine eigennützigen wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Er darf keine Person(en) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle im Bundesland Bayern niedergelassenen Fachärzte sein. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den BFAV begründet. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverband ergibt sich aus der zwischen dem Bundesverband (BVNF) und dem BFAV geschlossenen Vereinbarung über die Eingliederung als Landesverband. Mitglieder können weiter Vereinigungen, Verbände, Vereine und Netze mit fachärztlicher Beteiligung entsprechend §2 Abs. 1 sein.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband (BVNF) berührt die Mitgliedschaft im BFAV nicht.
- (3) Fördernden Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss zu Mitgliedern des BVNF geworden sind und die ihren Sitz im Bundesland Bayern haben, kann durch Beschluss des Vorstandes des BFAV auch die Mitgliedschaft im Landesverband verliehen werden. Die Stimmrechte von aufgenommenen Personenvereinigungen bestimmen sich dann nach § 8 Absatz 4 der Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Personen sein, denen der Vorstand mit mehrheitlicher Entscheidung wegen hervorragender Verdienste um den Verband diesen Titel verliehen hat.

§ 5 Finanzen des Verbandes und Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Finanzordnung des BFAV Beiträge zu leisten
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge, die für die Arbeit des Hauptverbandes (BVNF) vorgesehen sind, werden durch die Finanzordnung des BFAV festgelegt.
- (4) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Verbandes sind die Vorsitzenden bis zu einer in der Finanzordnung festzulegenden Höhe. Überschreiten geplante Ausgaben diese Höhe ist das nur im Einvernehmen mit dem Schatzmeister möglich.
- (6) Zusätzlich ist der Schatzmeister berechtigt, Zahlung in einer Höhe bis zu 5000 Euro pro Einzelüberweisung zu tätigen. Für Zahlungen in Höhe von 5000 bis 10.000 Euro genügt

die Zustimmung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes lt. § 9 Abs.3. Bei Überschreitung einer Höhe von 10.000 Euro ist die Erlaubnis aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzuholen.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Bezirksmitgliederversammlung,
 - b) die Landesmitgliederversammlung,
 - c) der Landesvorstand.

§ 7 Bezirke, Bezirksmitgliederversammlung und Bezirksvorstände

- (1) Der Verband hat 8 Bezirke entsprechend den 7 bayerischen Regierungsbezirken zzgl. München. Die Mitglieder eines Bezirkes bilden die Bezirksmitgliederversammlung.
- (2) Die Bezirksmitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre den Bezirksvorstand bestehend aus
- a) dem Bezirksvorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Bezirksmitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung der Wahl des Bezirksvorstandes aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der nicht selbst für einen der zu besetzenden Posten gemäß § 7 Abs.2 kandidiert. Wahlleiter kann auch auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden ein Mitglied aus einem anderen Bezirk sein. Näheres regelt die Wahlordnung. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder des Verbandes aus dem jeweiligen Bezirk, die Form der Wahl bestimmt die Bezirksmitgliederversammlung.
- (4) Als Mitglieder des Bezirksvorstandes sind nur Mitglieder i. S. von § 4 Abs.2 wählbar. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband führt zu einem Ausscheiden aus dem Bezirksvorstand.
- (5) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:
- a) die Regelung der Verbandsangelegenheiten im Bezirk,
 - b) regionale Vertretung des Geschäftsführenden Vorstandes gegenüber den Mitgliedern auf Bezirksebene,
 - c) regionale Vertretung und Repräsentation des Verbandes auf Bezirksebene,
 - d) Kontaktpflege mit regionalen Hausarzt- und Facharztgruppen,
 - e) Organisation und Durchsetzung der Beschlüsse und Aktionen des BFAV vor Ort,
 - f) Information u. Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes bzgl. regionaler Aktionen,
 - g) Gewinnung neuer Mitglieder,
 - h) die Einberufung vierteljährlicher Bezirksvorstands-Sitzungen inkl. Übersendung des angefertigten Protokolls an die Geschäftsstelle des Verbandes sowie
 - i) Kooptierung von Beiräten.
- (6) Der Bezirksvorstand kann eigene Veranstaltungen (u. a. zur Information der Mitglieder im Bezirk) ggf. mit Unterstützung seitens der Geschäftsstelle des Verbandes durchführen.
- (7) Der Bezirksvorstand kann Personen in den Bezirksbeirat berufen (kooptieren). Weitere Kooptierungen sind möglich. Die Beiräte sind zuständig für die Information etc. der regionalen Untergliederungen z.B. landkreisbezogener Qualitätszirkel, Facharztkreisen

oder ähnlichen Organisationsstrukturen.

- (8) Ort und Zeitpunkt der Bezirksmitgliederversammlung werden von den Vorsitzenden festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Bezirksmitgliederversammlung das Anwesenheits- und Rederecht.
- (9) Die Bezirksmitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von den Vorsitzenden oder in deren Auftrag vom Bezirksvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Verbandes unter Angabe von Ort, Datum und Zeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Fristwahrung gilt das Einstelldatum ins Internet. Die Tagesordnung setzt der Bezirksvorstand fest.
- (10) Die Bezirksmitgliederversammlung wird geleitet vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Ist kein Mitglied des Bezirksvorstandes anwesend, bestimmt die Bezirksmitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (11) Alle Mitglieder des Bezirks haben das Recht, Anträge an den jeweiligen Bezirksvorstand zu stellen.
Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden und bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Bezirks. Dazu ist vor Eintritt in die Tagesordnung die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Bezirks festzustellen und bekannt zu geben.
Eine Änderung der Tagesordnung ist auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Bezirksmitgliederversammlung möglich.
Über den Verlauf der Bezirksmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des betreffenden Bezirks hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.
- (12) Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds des Bezirksvorstandes ist im Rahmen einer außerordentlichen Bezirksmitgliederversammlung möglich. Eine solche außerordentliche Bezirksmitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes oder
 - mehr als 10% der Mitglieder des Bezirks
 - in schriftlicher Form
 - unter Benennung des oder der abzuwählenden Mitglieder des Bezirksvorstandes verlangen.
- Zur Abwahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksmitgliederversammlung erforderlich. Die erfolgte Abwahl ist dem abgewählten Mitglied des Bezirksvorstandes mitzuteilen.
- (13) In der außerordentlichen Bezirksmitgliederversammlung zur Abwahl eines Mitglieds des Bezirksvorstands kann gleichzeitig eine entsprechende Neuwahl erfolgen. Eine außerordentliche Bezirksmitgliederversammlung wählt jeweils nur bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode. Erfolgt keine Neuwahl wird das Mitglied des Bezirksvorstandes kommissarisch durch die Landesvorsitzenden bis zu einer Neuwahl eingesetzt.

§ 8 Landesmitgliederversammlung

- (1) Der Landesmitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an.

- (2) Die Landesmitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Verbandes unter Angabe von Ort, Datum und Zeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Fristwahrung gilt das Einstelldatum ins Internet.
- (3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder oder mehr als 50% der Mitglieder des Vorstands verlangt wird.
- (4) Alle Mitglieder des Verbandes haben in der Versammlung Rede- und Stimmrecht. Natürliche Personen haben eine Stimme.
Bei einer Vereinigung, die als solche Mitglied geworden ist, erhöht sich die Zahl der Stimmrechte auf zwei, wenn sie ihren Satzungsbestimmungen entsprechend mehr als 250 ordentliche Mitglieder hat und auf drei Stimmen, wenn diese Mitgliederzahl mehr als 500 beträgt. Die Anzahl der Mitglieder ist vor Beginn der Abstimmung durch Vorlage einer vollständigen Mitgliederliste glaubhaft zu machen. Bei Vereinigungen mit Ärzten aus verschiedenen Versorgungsbereichen, werden bei der Zahl der Stimmrechte nur die im fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassenen Ärzte berücksichtigt. Die Bezahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge für Vereinigungen muss entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder erfolgt sein. Das /die Stimmrecht/e ist /sind von legitimierten Vertreter(n) der Vereinigung einheitlich auszuüben und ist/sind nicht teilbar.
- (5) Nichtmitglieder können das Wort mit Zustimmung des Versammlungsleiters erhalten.
- (6) Die Landesmitgliederversammlung wird geleitet von einem der Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied i. S. von § 9 Abs.3 anwesend, bestimmt die Landesmitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Landesmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- (8) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Hierzu ist vor Eintritt in die Tagesordnung die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen und bekannt zu geben
- (9) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied i. S. von §8 Abs.1 stellen
 - a) mit einer Frist von 10 Tagen vor Termin der Landesmitgliederversammlung
 - b) schriftlich bei einem der Vorsitzenden oder in der Landesgeschäftsstelle.Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Landesmitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Änderung der Tagesordnung ist auch auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Landesmitgliederversammlung möglich.
- (10) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen.
Anträge zur Satzungsänderung durch den Vorstand sind allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung im Wortlaut schriftlich oder elektronisch oder durch Hinweis auf Bekanntmachung in einem Publikationsorgan oder der Internet-Homepage des Verbandes zur Kenntnis zu geben. Für die Behandlung dieser Anträge ist ein eigener Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Anträge von Mitgliedern zur vorgeschlagenen Satzungsänderung sind gem. §8 Abs.(10) vorzulegen.

- (11) Über den Verlauf der Landesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll u.a. enthalten:
- a) Ort und Datum der Landesmitgliederversammlung,
 - b) Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - c) Zahl und Namen anderer Personen und der Gäste,
 - d) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - e) Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.
- (12) Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.
- (13) Nur die Landesmitgliederversammlung kann eine Änderung des Verbandszweckes beschließen
- (14) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben einmal jährlich
- a) die Tätigkeitsberichte der Vorsitzenden entgegenzunehmen,
 - b) den Finanz- und Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen,
 - c) den Bericht der Rechnungs- bzw. Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - d) nach Aussprache den Geschäftsführenden Vorstand zu entlasten,
- und alle vier Jahre
- e) für eine Amtszeit von vier Jahren den Geschäftsführenden Vorstand des Verbandes, der sich zusammensetzt aus
 1. den drei Vorsitzenden
 2. dem Schatzmeister
 3. dem Schriftführer
 zu wählen.
- (15) Zu den weiteren Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören:
- a) die Wahl von zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfern,
 - b) Beschlussfassung und Änderung der Finanzordnung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes u. a. mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren,
 - c) Beschlussfassung der Wahlordnung (auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes),
 - d) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Landesvorstandes und von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verband gemäß §4 Abs.8 als letztinstanzliche Entscheidung,
 - f) Beschlussfassung über eine etwaige freiwillige Auflösung des Verbandes und in diesem Fall über die Verwendung des Vermögens des Verbandes (§12),
 - g) Beschlussfassung, ob und in welcher Höhe die Vorsitzenden des geschäftsführenden Landesvorstands gem. § 9 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale erhalten,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie
 - i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Landesvorstands gehören.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand lt. §9 Abs.2 und
 - b) den jeweiligen Bezirksvorsitzenden der acht Bezirke lt. §7 Abs.2 lit.b).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister und
 - c) dem Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (5) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird in je einem gesonderten Wahlgang einzeln in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. der Vorsitzende A,
 2. der Vorsitzende B,
 3. der Vorsitzende C,
 4. der Schatzmeister und
 5. der Schriftführer.Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können alle drei gleichberechtigten Vorsitzenden in einem Wahlgang gewählt werden.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch weiter. Der verbleibende Vorstand hat binnen 6 Wochen eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung einzuberufen, welche die vakant gewordenen Posten des geschäftsführenden Vorstandes nach zu wählen hat. Die Einladung hierfür unterliegt den gleichen Vorgaben wie bei einer regulären Landesmitgliederversammlung.
- (9) Beim Ausscheiden eines anderen von der Landesmitgliederversammlung zu wählenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands sind die Vorsitzenden im Einvernehmen mit den verbliebenen Mitgliedern des Landesvorstandes berechtigt, bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger zu benennen. Der verbleibende geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung mehrheitlich beschließen. Die Einladung hierfür unterliegt den gleichen Vorgaben wie eine reguläre Landesmitgliederversammlung.
- (10) Beim Ausscheiden des gesamten geschäftsführenden Vorstandes (z. B. durch Abwahl oder bei Rücktritt) führt der verbleibende Landesvorstand gem. § 9 Abs. 1 kommissarisch die Amtsgeschäfte. Er benennt dazu einen kommissarisch eingesetzten Vorsitzenden und einen kommissarisch tätigen Schatzmeister. Der kommissarisch eingesetzte Vorsitzende hat innerhalb einer Dreimonatsfrist zu einer außerordentlichen

Landesmitgliederversammlung einzuladen.

- (11) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Abs.1 lit.b) nehmen ihren Sitz jeweils für die Wahlperiode ihres Bezirkes ein.
- (12) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben entstandene Kosten werden dem Vorstand gegen Nachweis vom Schatzmeister erstattet.
- (13) Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere
- a) Beratung und Unterstützung der Vorsitzenden in allen den Verband betreffenden gesundheits- und berufspolitischen Angelegenheiten, in der Verbandsführung und bei der Gewinnung neuer Mitglieder,
 - b) Unterstützung bei der Führung der Geschäftsstelle inkl. der Personalangelegenheiten,
 - c) die Wahrnehmung von Aufgaben in anderen Gremien auf Landes- und Bundesebene,
 - d) Beschluss einer Geschäftsordnung gemäß §11 dieser Satzung und deren Änderung.
- (14) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll der geschäftsführende Vorstand vierteljährlich einmal von den Bezirksvorständen zu einer Sitzung eingeladen werden.
- (15) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere
- a) die Beratung und Unterstützung der Bezirksvorstände gem. §7 Abs. 2 bzw. des geschäftsführenden Vorstandes gem §9 Abs. 2,
 - b) Beschlussfassung über wichtige Verbandsangelegenheiten, insbesondere alle honorar-, struktur- und allgemeinpolitischen Angelegenheiten,
 - c) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §4 Abs.8,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - e) ggf. Kooptierung von Beiräten (§10).
- (16) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Landesvorstand zweimal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand zu einer Sitzung einzuladen.
- (17) Die Sitzungen des Landesvorstands werden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen schriftlich (auch per Telefax), fernmündlich oder elektronisch per E-Mail ein; der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Landesvorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied i.S. von §9 Abs.3, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse des Landesvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstands können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder über elektronische Medien, wie Email oder Skype, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der jeweiligen Art der Beschlussfassung erklären.

- (18) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband führt zu einem Ausscheiden aus dem Landesvorstand.
- (19) Der Landesvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle betreiben sowie zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben die Dienstleistung von Dritten in Anspruch nehmen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Landesvorstand als auch der Bezirksvorstand können für jeweils eine Wahlperiode oder zu bestimmten befristeten Aufgabenstellungen Beiräte kooptieren. Jede Kooptierung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Beendigung durch den Bezirks- bzw. Landesvorstand.
- (2) Kooptiert werden kann mit Mehrheit des Bezirks- bzw. Landesvorstandes. Ebenso kann diese Kooptierung durch mehrheitlichen Beschluss des Bezirks- bzw. Landesvorstandes beendet werden.
- (3) Die kooptierten Beiräte haben in den Sitzungen Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsordnung

Zur Festlegung geregelter Abläufe von Sitzungen der Gremien und Versammlungen des Verbandes beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Auflösung des Verbandes erfolgt gemäß §8 Abs.16 lit.f)
- a) durch einen entsprechenden Beschluss der Landesmitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, sowie
 - b) im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen.
- (2) Im Falle einer Auflösung nach §12 Abs.1 lit.a) entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die Verwendung des restlichen Vermögens des Verbandes im Rahmen des Vereinszweckes.